



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller, Margit Wild, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften;

**hier: Änderung § 2 (Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes);
Abfallvermeidung und Recycling stärker gewichten; Verbot der Verfüllung;
Trennung von Abfällen**

Drs. 18/12281

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Ziele der Abfallbewirtschaftung sind,

1. den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
2. angefallene Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten (Vorbereitung zur Wiederverwendung) und die Schädlichkeit von Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern (Schadstoffverminderung),
3. nicht vermiedene Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen stofflichen Verwertung bzw. Recycling zuzuführen, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Bauschutt, Textil, Bioabfall und Elektroaltgeräte (Abfallverwertung bzw. Recycling),
4. verwertbare Abfälle so zu behandeln, dass anfallende Energie soweit wie möglich genutzt werden kann (Abfallbehandlung) und
5. nicht verwertbare Abfälle in geeigneten Anlagen möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes umweltfreundlich zu beseitigen (Beseitigung).

²Die Rangfolge der Ziele ergibt sich aus der Reihenfolge der Nennung in Satz 1.

³Die Ziele sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere der §§ 6, 7 und 8 KrWG, so zu verwirklichen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht durch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und des Klimas. ⁴Die Einhaltung des Standes der Technik bei Maßnahmen der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung ist dabei anzustreben.““

Begründung:

§ 2 Nr. 1 des gegenständlichen Gesetzentwurfs sieht vor, dass der Abfallwirtschaftsplan in Zukunft keiner Zustimmung mehr des Landtags bedarf. Dies würde zu einem Verlust von Kompetenzen und Mitentscheidungsrechten der Legislative führen. Gerade

beim Thema Abfall soll dem Landtag aber keine weitere Entscheidungskompetenz genommen werden. Der Abfallwirtschaftsplan Bayern soll auch zukünftig „mit Zustimmung des Landtags“ erstellt werden, deshalb ist dieses Änderungsansinnen der Staatsregierung ersatzlos aufzuheben. An die Stelle tritt eine Neufassung des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG). Diese Neufassung wird wie folgt begründet:

- In Deutschland sind im Jahr 2016 mit dem „Klimaschutzplan 2050“ die Klimaschutzpolitischen Grundsätze und Ziele der Bundesregierung dargelegt worden, ergänzt durch Eckpunkte für das „Klimaschutzprogramm 2030“. Im Dezember 2019 ist das erste Bundes-Klimaschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz verfolgt u. a. das Ziel, bis zum Jahr 2050 die Treibhausgasneutralität zu erreichen. Für den Sektor „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ wird im Gesetz für das Jahr 2030 eine Höchstgrenze von 5 Mio. Tonnen an CO₂ festgelegt. Um dieses Ziel zu erreichen und langfristig besseren Klimaschutz zu gewährleisten, ist eine nachhaltige und effiziente Abfallwirtschaft notwendig.
- 2018 war das Abfallaufkommen in Bayern je Einwohner bei über 350 kg. Damit müssen weiterhin erhebliche Mengen an Abfall recycelt, verwertet und entsorgt werden. Die Verwertungsquote lag 2018 in Bayern bei rund 67 Prozent (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)). Die vom Umweltbundesamt empfohlene Substitutionsquote liegt in Deutschland bei unter 15 Prozent. Für Bayern liegt sie nicht vor. Der Spezialisierungsgrad als weiterer deutschlandweiter Indikator für die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft liegt bei knapp 1,8 Prozent. Bayern liegt damit im Vergleich zu anderen Bundesländern zurück.
- Um eine bessere Kreislaufwirtschaft voranzutreiben, müssen weitere Maßnahmen und Prioritäten gesetzlich verankert werden.

Im Einzelnen insbesondere zu den Änderungen/Neufassungen des Art. 1 Abs. 1 Satz 1:

Zu Nr. 2:

Recycling muss per Gesetz stärker gewichtet werden und dafür müssen weitere Priorisierungen verankert werden. Dazu zählen der priorisierte Fokus auf Vermeidung von Abfällen im Voraus und dann die nach Umwelteinfluss priorisierte Verwertung, nachrangig zu wirtschaftlichen Faktoren.

Zu Nr. 3:

- Bauschutt macht ca. 60 Prozent des gesamten Abfalls aus und hat damit den größten Anteil an dem Gesamtabfall. Die Regulierung der Verwertung ist auch auf Bundesebene im Koalitionsvertrag verankert. Eine Mantelverordnung soll bundeseinheitliche Regelungen festsetzen. Bisher ist die Verfüllung von Bauschutt im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz noch ausdrücklich verankert. Die Verfüllung kann jedoch erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen, beispielsweise durch einen unkontrollierten Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser. In anderen Bundesländern ist eine Verfüllung nicht vorrangig vorgesehen und sie setzen sich, im Gegensatz zu Bayern, für die bundeseinheitlichen Regelungen ein. Die Verfüllung sollte gestrichen werden.
- Eine geregelte gesonderte Betrachtung bestimmter Abfälle wie Textilien, Bioabfälle und Elektroaltgeräte ist ebenso zwingend notwendig und zu ergänzen. Entwicklungen wie die Fast Fashion Industrie und die sich schnell entwickelnde digitale Welt führt derzeit zu ansteigenden Abfallzahlen in diesen Bereichen.
- Die Textilindustrie produziert seit 2000 mehr als doppelt so viel Kleidung wie vorher. Jährlich werden ungefähr 1,3 Mio. Tonnen Kleidung in Deutschland entsorgt.
- Laut Statistischem Bundesamt (Destatis) ist die Recyclingquote von Elektroaltgeräten von 85 Prozent seit 3 Jahren in Deutschland unverändert. Wie sich anhand der Hausmüllanalysen zeigt, fanden sich 2020 in Deutschland hochgerechnet knapp 150 000 Tonnen kleiner, kaputter Elektrogeräte im Restmüll und damit in der Verbrennungsanlage. Sie wurden damit falsch entsorgt. Bei einer falschen Entsorgung

gehen nicht nur wertvolle Rohstoffe verloren, sondern es können auch Schwermetalle in die Umwelt gelangen. Altgeräte, die lithiumhaltige Batterien enthalten, können außerdem in Brand geraten.

- Auch der Konsum von Obst und Gemüse stieg seit 2006 an, gemessen durch verschiedene Analysen, wie vom Robert Koch-Institut (RKI) oder die World Health Organization (WHO). Aufgrund der Beschaffenheit dieser Abfälle ist eine Absonderung und anderweitige Verwertung erforderlich.

Zu Nr. 5:

Zu einer besseren Umweltbilanz trägt auch bei, wenn eine Beseitigung möglichst in der Nähe des Entstehungsortes erfolgt. Viele Bundesländer, wie Sachsen-Anhalt oder Thüringen, haben dies bereits gesetzlich verankert.